

2020.01.10

Welches Recht gilt an Bord eines in der Schweiz immatrikulierten Luftfahrzeugs?

Befindet sich ein Luftfahrzeug in der Luft, so gilt bezüglich der Luftverkehrsvorschriften das Recht des Staats, über dem sich das Luftfahrzeug befindet. Dies ergibt sich aus Art. 11 des Abkommens von Chicago (Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt, abgeschlossen in Chicago am 7. Dezember 1944; SR 0.748.0).

Für die Passagiere ist nebst den Luftverkehrsvorschriften insbesondere relevant, welche straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen (beispielsweise bei Straftaten oder der Geburt eines Kindes) an Bord eines Luftfahrzeuges zur Anwendung gelangen.

Grundsätzlich gilt im Bereich des öffentlichen Rechts, des Strafrechts sowie des Zivilrechts das Territorialitätsprinzip. Dies bedeutet, dass das Recht eines Staates innerhalb dessen Landesgrenzen anwendbar ist. Gerade an Bord von Flugzeugen im internationalen Luftverkehr ist dies jedoch oft nicht praktikabel. In der Luftfahrt gelangt deshalb auch das Flaggenrecht zur Anwendung. Gemäss dem Flaggenrecht ist an Bord eines Luftfahrzeuges das Recht des Staates, in dem dieses immatrikuliert ist, anwendbar. Das Flaggenrecht ist gewohnheitsrechtlich anerkannt. Es gilt, sofern kein ausländisches Recht entgegensteht, subsidiär zum Territorialitätsprinzip. Die Anwendung des Flaggenrechts ist dann gerechtfertigt, wenn der ausländische Staat nach seinem Recht an die auf oder über seinem Hoheitsgebiet verwirklichten Tatbestände keine Rechtsfolgen knüpft oder wenn er kein Interesse daran hat, mögliche Rechtsfolgen durchzusetzen (zum Flaggenrecht siehe Schwenk Walter/Giemulla Elmar, Handbuch des Luftverkehrsrechts, 5. Auflage, Köln 2019, Kapitel 1 N 198 ff.).

Für die Schweiz wurde diese Möglichkeit mit Art. 11 Abs. 3 des Luftfahrtgesetzes (Bundesgesetz über die Luftfahrt; LFG; SR 748.0) festgehalten. Danach gilt an Bord schweizerischer Luftfahrzeuge im Ausland das schweizerische Recht, soweit nicht das Recht des Staates, in oder über welchem sie sich befinden, zwingend anzuwenden ist. Wird ein Kind an Bord eines schweizerischen Luftfahrzeuges geboren oder eine Straftat verübt, so werden diese Sachverhalte somit gleich beurteilt, wie wenn sich diese innerhalb der Schweiz ereignet hätten. Aus der Formulierung wird klar, dass grundsätzlich auch dann schweizerisches Recht gelten würde, wenn sich das Flugzeug im Ausland am Boden befindet. Allerdings ist jeweils zu prüfen, ob nicht das Recht des ausländischen Staates oder Staatsverträge zwingend etwas anderes vorsehen.